

Kleiner und Großer Schwörbrief (Qu)

Aus: Wolf-Henning Petershagen, Schwörmontag – Ein Ulmer Phänomen, Ulm, 1996, S. 109ff.

<p style="text-align: center;">Kleiner Schwörbrief von 1345</p>	<p style="text-align: center;">Großer Schwörbrief von 1397</p> <p style="text-align: center;">(gibt es Parallelen zum Kleinen Schwörbrief, so wird in Klammern auf den entsprechenden Artikel verwiesen)</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird eine Zunftverfassung eingeführt, die 17 Zunftmeister vorsieht, durch welche alle Handwerke in Ulm vertreten sind. 2. Die Zunftverfassung bestätigt den Zunftmeistern, ihren Untergebenen und Nachfolgern ihre überkommenen Rechte. Die Patrizier schwören dazu ihren Beistand. 3. Zunftmeister und Zünfte schwören den Patriziern und deren Nachkommen Beistand. Deren überkommenen Rechte werden bestätigt, auch, was das Gericht, die Steuern und Dienste betrifft. 4. Die Patrizier stellen 14 Räte sowie den überparteilichen Bürgermeister („unser aller, richer und armer, gemainer und geswornburgermaister“). 5. Die Zünfte schicken 17 Zunftmeister in den Rat. 6. Der Rat umfasst mit Bürgermeister 32 Männer. 7. Diese 32 sollen, ihrem Amtseid gemäß, niemanden zuliebe noch zuleide, nach bestem Wissen und Gewissen handeln. 8. Es soll das geschehen, was die 32 mit einfacher Mehrheit beschlossen haben. 9. Allerdings sind bei „stark, hefftigsache“ wie Verpfändung städtischer Güter, Kriegszüge oder Absendung von Gesandtschaften Information und Zustimmung der Gemeinde erforderlich. 10. Die Zunftmeister sollen keinen Extra-Rat bilden ohne die patrizischen Ratsherren. 11. Jedes Jahr am Sankt-Georgen-Tag (23. April) sind Neuwahlen. 12. Neu gewählt werden der Bürgermeister und die Hälfte des Rates. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem großen Rat sollen 40 Mann angehören, davon 10 Patrizier und 30 von den Zünften. Der kleine Rat existiert weiter. 2. Bürgermeister und großer wie kleiner Rat sollen alle Bürger ohne Ansehen der Person gleich gut zu versorgen und behandeln. (7.) 3. Den Mehrheitsbeschlüssen des Rates und seinen Verordnungen sind Folge zu leisten. (8.) 4. Ausgenommen sind außerordentliche Angelegenheiten wie Verpfändungen städtischer Güter, Kriegszüge oder die Entsendung von Gesandtschaften. Die müssen immer „mit ainergemainde wissen und willen“ verhandelt werden. (9.) 5. Die Bürger, die nicht im Rat sitzen, werden auf ihre alljährliche geschworenen Eide den Bürgermeister, großen und kleinen Rat „getreulich frieden und schirmen“ und sie zum Schutz dieser Verfassung vor Angriffen auf diese schützen. 6. Wer von Verstößen oder Widerstand gegen die Verfassung erfährt, muss dies anzeigen. 7. Stammt solch ein Aufrührer aus dem Patriziat, wird er bei den Einungern¹ angezeigt, welche die Sache dem Rat melden. Er wird dann nach Beschluss der Ratsmehrheit bestraft. (20.) 8. Ist der Angeklagte Zunftmitglied, wird die Anzeige beim zuständigen Zunftmeister vorgebracht, der dann mit der Zunft das Strafmaß festlegt. 9. Das Urteil der Zunft ist gültig. 10. Wer aber seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, macht sich im

¹Einunger – städtischer Polizeibeamter

<ol style="list-style-type: none">13. Dabei werden von den Zunftmeistern in einem Jahr acht, im folgenden neun nachgewählt, und zwar soll jede Zunft, deren Mitglied aus Rat scheidet, einen neuen Vertreter wählen.14. Hingegen werden die sieben auszuwechselnden Patrizier gewählt von der wieder kompletten Fraktion der 17 Zunftvertreter, den sieben verbliebenen Patriziern und dem neuen Bürgermeister.15. Die 17 Zunftmeister und die sieben alten patrizischen Ratsherren samt dem bisherigen Bürgermeister wählen mehrheitlich den neuen Bürgermeister.16. Der neue Bürgermeister soll nach seiner Wahl am Sankt-Georgen-Tag zu den Heiligen schwören, „aingemainer man ze sin richen und armen ufalliugemainiu und redlichuinding“.17. Der Altbürgermeister soll mit den 17 und den sieben an der Wahl teilnehmen. Er darf danach zwei Jahre lang nicht wieder in den Rat gewählt werden, außer auf Ratsbeschluss.18. Der neue Bürgermeister und die neugewählten Räte schwören, sich an die hier aufgeführten Gesetze zu halten. Darüber hinaus sollen auch die beschworenen Gesetze des Gesetzbuches eingehalten werden.19. Der Ammann behält seine Rechte.20. Wer gegen diese Verfassung verstößt, dessen Leib und Gut verfällt den Bürgern.21. Der Bürgermeister, der Rat, alle Patrizier, die Zunftmeister, alle Bürger der Zünfte und des Handwerks schwören alle miteinander jährlich am Sankt-Georgen-Tag, dem Tag der Ratsänderung, einen heiligen Eid auf diesen Brief.22. Sollte ein Bürgermeister oder Ratsmitglied oder Zunftmeister Unrecht tun oder der Gemeinde Schaden zufügen, wird er durch einen Nachfolger ersetzt.	<p>gleichen Maße mitschuldig wie der eigentlich Schuldige.</p> <ol style="list-style-type: none">11. Patrizische und zünftische Mitglieder des kleinen und großen Rates sollen keine Sitzungen abhalten, an denen nicht auch die andere Fraktion des jeweiligen Gremiums und nicht mindestens dessen jeweilige Mehrheit teilnimmt. (10.)12. Ausgenommen sind Ausschüsse, die zu besonderen Anlässen aus beiden Parteien gebildet werden.13. Jährlich werden der Bürgermeister sowie die Hälfte des kleinen Rats neu gewählt, wobei von den Zunftmeistern in einem Jahr acht und im folgenden Jahr neun ausgetauscht werden. (11., 13.)14. Die nachrückenden Zunftmeister sollen von den Zünften bestimmt werden. (13.)15. Aus dem Amt scheidende Bürgermeister und Mitglieder des kleinen Rates sollen zwei Jahre lang nicht an den Sitzungen des kleinen Rates teilnehmen. (17.)16. Der große Rat wird jährlich gewählt. Dieselben Räte können wieder- und ausgeschiedene Mitglieder des kleinen Rates hinzugewählt werden.17. Jede Zunft soll die ihr zugewiesene Zahl von Mitgliedern in den großen Rat entsenden und ungeachtet aller persönlichen Freund- und Feindschaften die für die Stadt Nützlichsten auswählen.18. Die neuen in den großen Rat gewählten Zunftvertreter wählen zusammen mit den 17 Zunftmeistern des kleinen Rates und dem scheidenden Bürgermeister dessen Nachfolger.19. Der neue Bürgermeister, die 17 Zunftmeister und die Zunftvertreter im großen Rat wählen die sieben Vertreter der Patrizier in den kleinen Rat nach sowie die zehn Patrizier-Vertreter für den großen Rat.20. Alle Neugewählten schwören auf diese Verfassung. Dem Gesetzbuch ist zu folgen. (18.)21. Sollte ein Bürgermeister, Zunftmeister oder Ratsmitglied Unrecht tun oder der Gemeinde Schaden zufügen, wird er ersetzt. (22.)22. Wer zum Bürgermeister, zum Zunftmeister oder in den Rat gewählt werden will, muss mindestens fünf Jahre lang in Ulm wohnhaft und im Besitz des Ulmer Bürgerrechtes sein.
---	--

	<p>23. Die Neuwahlen sollen jährlich einen Monat vor dem Sankt-Georgen-Tag stattfinden. (11.)</p> <p>24. Am Sankt-Georgen-Tag sollen die Zunftmeister, die Räte aus Patriziat und Zünften, des großen und kleinen Rates und auch die Patrizier und Handwerker, die nicht den Räten und Zünften angehören, und die ganze Gemeinde schwören, „ainemburgermaister und den räten aller vorgeschribnensachegetriulichbigestendig beraten und beholfen ze sind“. Der Bürgermeister hingegen schwört, „aingemain man ze sind richen und armen ufaliugelichiu gemainiu und redlichiu ding ane alle geverde“. (16.)</p> <p>25. Kein Bürgermeister, Zunftmeister, Rat, Richter noch sonst irgendein Bürger zu Ulm darf Bestechungsgeschenke geben oder annehmen. Wer dem zuwiderhandelt, wird vom Rat verurteilt.</p>
--	---